42-863-05-01-02 E179

**Prüfvermerk**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG**

**Vorhaben**

Abteufung von einem Tiefbrunnen als Ersatzbrunnen und Entnehmen von Grundwasser für Pumpversuche durch den Markt Eichendorf im Gewinnungsgebiet Badersdorfer Feld, Fl.Nr. 439, Gmk. Eichendorf

**Vorhabenträger**

Markt Eichendorf

**Beschreibung des Vorhabens**

Der Markt Eichendorf plant im Gewinnungsgebiet Badersdorfer Feld:

* das Abteufen der Bohrung für Brunnen VIII als Ersatzbrunnen für Brunnen II (§ 9

Abs. 1 Nr. 4 /§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG)

* den Ausbau der Bohrung zu dem Brunnen VIII (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
* das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für einen Pumpversuch (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
* das Einleiten von gefördertem Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer/ Graben (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Der Markt Eichendorf betreibt derzeit zur Wasserversorgung die Brunnen II, VI und VII im Gewinnungsgebiet Badersdorfer Feld. Bei der letzten Regenerierungsmaßnahme mit Kame-rabefahrung am Br. II wurde festgestellt, dass sich der Brunnen in einem schlechten bauli­chen Zustand befindet. Zudem besteht eine Mischverfilterung wodurch zwei unterschiedliche Grundwasserschichten miteinander kurzgeschlossen werden. In Ruhe strömt Grundwasser aus dem höher liegenden Grundwasserhorizont in den tieferen Grundwasserhorizont. Dadurch gelangt anthropogen belastetes Grundwasser des hangenden Horizonts in den noch unbelasteten tieferen Horizont. Der Brunnen II stellt daher ein Gefährdungspotential für das tiefe Grundwasserstockwerk dar, weswegen dieser zurückzubauen ist und Alternativen hierzu gefunden werden müssen.

Derzeit deckt der Brunnen II etwa 50 % des Wasserbedarfs des Markts Eichendorf. Dieser Fehlbetrag kann nicht durch die anderen beiden bestehenden Brunnen und durch den bestehenden Notverbund mit der Stadt Landau a.d. Isar gedeckt werden. Bevor der Brunnen zurückgebaut werden kann, ist daher eine alternative Bezugsquelle zu schaffen.

Nach erfolgter Prüfung aller Alternativen, wird nun die Errichtung eines Ersatzbrunnens (Brunnen VIII) beantragt.

**Rechtliche Grundlagen**

Für das Abteufen der neuen Tiefbrunnen ist gem. Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten ist gem. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um kumulierende Vorhaben, daher ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

**Datengrundlage**

Gutachten des Ingenieurbüros IFB Eigenschenk GmbH

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

**Prüfkriterien**

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Am Standort Badersdorfer Feld werden bereits seit Jahrzehnten drei Tiefbrunnen zur Wasserversorgung betrieben. Der neuen Brunnen B VIII soll als Ersatz für den bestehenden Brunnen II abgeteuft werden. Der Brunnen II wird nach der Erstellung und Inbetriebnahme des neuen Brunnens zurückgebaut. Die Grundwasserentnahmebedingungen ändern sich nicht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Markt Eichendorf fördert bisher Grundwasser aus drei Brunnen. Die Fördermenge beträgt 450.000 m³/a und soll voraussichtlich beibehalten werden.

Nach Errichtung des Brunnens wird die unmittelbare Umgebung des Brunnenstandortes (10 m Umkreis) als Fassungsbereich besonders geschützt. Während der Bauphase wird sowohl der Bodenaufbau am Brunnenstandort selbst als auch im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche beeinträchtigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Funktionalität des Bodens im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche wiederhergestellt. Am Brunnenstandort verbleibt durch den Brunnenausbau ein kleinräumiger Eingriff in den Bodenaufbau. Ansonsten findet keine relevante direkte Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben statt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Bohrarbeiten fällt Bohrgut an, welches fachgerecht entsorgt wird. Während der Ausbauarbeiten fallen Verpackungs- und Transportmaterialien der verbauten Brunnenausbaumaterialien an. Die Abfallstoffe werden entsprechend der Vorgaben der Kreislaufwirtschaft entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Vorhaben sind keine Belastungen durch ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder oder Gerüche zu erwarten.

Während der Arbeiten wird das Bohrgerät arbeitstäglich auf Tropfverluste durch Öl kontrolliert. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Baustelleneinrichtungsfläche wiederhergestellt. Durch das Vorhaben entstehen keine dauerhaften Umweltverschmutzungen.

Während des Einsatzes von Bohr- bzw. Baumaschinen sind Geräuschsemmissionen und Erschütterungen nicht zu unterbinden. Aufgrund der Lage außerhalb von Siedlungs-oder Naturschutzgebieten sind dadurch keine relevanten Belästigungen von Anwohnern oder Tieren zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Beim Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdende Technologien eingesetzt.

Es dürfen nur Bohrunternehmen mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt werden, die über ein Zertifikat nach dem DVGW Arbeitsblatt W 120 verfügen.

Damit wird die hinreichende Qualifikation der am Bau des Brunnens Beteiligten im Hinblick auf die Vermeidung etwaiger Grundwassergefährdungen bei der Installation der Brunneinrichtungen gewährleistet.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es ist kein erhöhtes Risiko durch die Grundwasserentnahme oder durch die Bohrung abzusehen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Da bei der Niederbringung des Brunnens keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt und nur in geringem Maße Abgase durch Baumaschinen an die Luft abgegeben werden, besteht kein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Bei Einhaltung aller technischen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben ist während des Vorhabens mit keinem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Von der Erstellung der Brunnen VIII und der Einleitung des Pumpversuchswassers ist ausschließlich das Grundstück mit der Flurnummer 439 der Gemarkung Eichendorf betroffen. Negative Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets sind nicht anzunehmen.

Im Bereich des neuen Brunnens findet vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Aufgrund des Flurabstands des Grundwassers von mindestens 25 m im sind Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es sind mithin keine Eingriffe in die Landschaft durch das Vorhaben erforderlich und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine erhebliche Beeinflussung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung ist nicht zu erwarten.

Da die geplante maximale Förderrate nicht verändert wird sind Auswirkungen auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets nicht zu erwarten.

Daher Auswirkungen des Vorhabens auf Boden, Natur und Landschaft des Gebiets auszuschließen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3

Nr. 2 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umfeld des Vorhabens (< 1 km) befinden sich eingetragene Biotope.

Keines der Biotope befindet sich im direkten Baufeld. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden so gewählt, dass kein Biotop beeinträchtigt wird.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Standort befindet sich innerhalb der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebiets „Eichendorf“ (Gebietskennzahl 2210734300066).

Durch das Schutzgebiet wird der südlich der Brunnenbohrung gelegene Brunnen II sowie die südöstlich gelegenen Brunnen VI und VII der Wasserversorgung Eichendorf geschützt.

Bei einer nach NNW gerichteten Grundwasserströmung befindet sich die Brunnenbohrung für den geplanten Brunnen VIII im Abstrom bzw. Seitenstrom der bestehenden Brunnen, sodass keine negativen Auswirkungen auf diese Trinkwasserfassungen zu erwarten sind.

Im Bereich des Vorhabens liegen keine festgesetzten Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG und Art. 31 BayWG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht betroffen

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Im Umfeld der Brunnen (< 1 km) befinden sich zwei Baudenkmäler und 13 Baudenkmäler

(vollständige Auflistung in den Antragsunterlagen einsehbar).

Auswirkungen auf diese Denkmäler sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Auswirkungen infolge der geplanten Bohrarbeiten bzw. Ausbauarbeiten sowie der anschließenden Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen VIII sind auf die unmittelbare Umgebung der Bohransatzpunkte bzw. auf den Bereich der Grundwasserentnahme beschränkt.

Boden und Fläche

Für die Errichtung des Ersatzbrunnens wird eine voraussichtlich 99 m tiefe Bohrung abge-

teuft. Im Zuge der Bohrarbeiten werden Bodenschichten durchteuft. Im Anschluss wird der Brunnen, bestehend aus Ausbauverrohrung und Ringraumhinterfüllung, hergestellt. Diese verbleiben dauerhaft im Boden.

Der Bohrdurchmesser beträgt maximal 0,8 m. Die dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut beschränken sich somit auf einen sehr kleinräumigen Bereich und sind als vernachlässigbar klein zu bewerten.

Für den Brunnenstandort sowie die Baustelleneinrichtung werden aktuell als landwirtschaftliches Ackerland genutzte Flächen herangezogen. Durch die Maschinenbewegungen ist mit einer Beeinträchtigung der oberflächennahen Bodenschichten zu rechnen. Nach Fertigstellung des Brunnens werden die Baustelleneinrichtungsflächen wiederhergestellt. Das unmittelbare Umfeld des Brunnens wird nach Inbetriebnahme des Brunnens als Fassungsbereich besonders geschützt. Durch die Reversibilität bzw. dem stark lokal begrenzten Charakter der Auswirkungen sind keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer

Während des Klarpumpens wird das geförderte Grundwasser in einen episodisch wasserführenden Graben eingeleitet. Dieser steht über einen namenlosen Entwässerungsgraben in Verbindung mit der Vils.

Das im Zuge des Klarpumpens geförderte Grundwasser wird vor der Einleitung in den episodisch wasserführenden Graben über ein Absetzbecken weitestgehend von Schwebstofffracht befreit. Aufgrund der ca. 700 m langen Fließstrecke von der Einleitstelle bis zum Entwässerungsgraben, kann gesichert davon ausgegangen werden, dass keine Schwebstoffe in ein Oberflächengewässer gelangen.

Grundwasser

Im Zuge der Bohr- und Ausbauarbeiten werden der hangende und liegende tertiäre Grundwasserhorizont am Standort durchteuft. Es werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten, wie die arbeitstägliche Kontrolle auf Tropfverluste etc., umgesetzt

Im Zuge der Bohrarbeiten wird sich temporär eine hydraulische Verbindung zwischen hangendem und liegendem Grundwasserhorizont bilden. Die Erfahrungen aus dem mischverfilterten Brunnen II legen nahe, dass bei einem hydraulischen Kurzschluss Grundwasser des hangenden Horizonts in den druckschwächeren liegenden Horizont strömt. Während der Bauzeit ist daher ein Eintrag von oberflächennahem und anthropogen beeinflusstem Grundwasser in den liegenden Horizont nicht auszuschließen.

Nach Abschluss der Bohrarbeiten wird der Brunnen bis voraussichtlich 99 m u. GOK ausgebaut. Es ist ein Sperrrohrausbau (sog. süddeutscher Ausbau) vorgesehen. Der Bohrdurchmesser beträgt bei Endteufe 590 mm. Bis auf 65 m u. GOK und damit 2 m oberhalb der angenommenen Oberkante des liegenden Grundwasserhorizonts auf 67 m u. GOK, wird das Bohrloch bis auf 800 mm aufgeweitet, um den Einbau des Sperrohrs zu ermöglichen sowie eine ausreichende Hinterfüllung mit Dämmer zu gewährleisten.

Die Errichtung des Ersatzbrunnens ist zwingend erforderlich, um den Rückbau des bestehenden Brunnens II zu ermöglichen. Da Brunnen II aufgrund seiner Mischverfilterung eine dauerhafte hydraulische Verbindung zwischen den beiden Grundwasserhorizonten darstellt, ist dieser schnellstmöglich rückzubauen und der hydraulische Kurzschluss zu schließen.

Für Brunnenausbau und Hinterfüllung werden ausschließlich Werkstoffe und Materialien verwendet, welche die Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser nach § 17 TrinkwV einhalten.

Der temporäre Kurzschluss während der Bohrarbeiten für den Ersatzbrunnen ist als vertretbares Risiko zu bewerten, insbesondere vor dem Hintergrund des im Nachgang geplanten

Rückbau von Brunnen II, durch welchen ein dauerhafter hydraulischer Kurzschluss geschlossen werden kann, was eine nachhaltige Verbesserung des Grundwasserschutzes im Untersuchungsgebiet bedeutet. Die Brunnenausbauten sowie Hinterfüllmaterialien verbleiben dauerhaft im Grundwasser. Der vorgesehene Ausbau mit Sperrrohr und Dämmer bis 65 m u. GOK gewährleistet eine ausreichende Abdichtung des hangenden Horizonts. Nach Abschluss der Arbeiten liegt daher kein hydraulischer Kurzschluss zwischen den beiden Grundwasserhorizonten vor, sodass ein Eintrag von anthropogen beeinflusstem Grundwasser in tiefere Schichten über den Brunnen VIII dauerhaft unterbunden wird. Die im Untergrund ver-

bleibenden Materialien stellen keine Gefahr für das Grundwasser dar.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Gering, da die Eingriffe sowohl räumlich, als auch zeitlich stark begrenzt und erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Auswertung und Bewertung der seit Jahrzehnten durchgeführten Grundwasserentnahme zeigte keine erhebliche Beeinträchtigung.

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Durch die Errichtung des Brunnens VIII kommt es jeweils zu einem Eingriff in den Untergrund in unmittelbarer Nähe der Brunnenstandorte.

Während der geplanten Pumpversuche und später bei dem geplanten Brunnenbetrieb kommt es jeweils zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Umfeld der Brunnen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit

der Auswirkungen

Die Eingriffe in den Untergrund im Zuge des der Errichtung des Brunnens VIII beschränken sich auf den Zeitraum der Bohr- und Ausbauarbeiten sowie der Pumpversuchszeiten.

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei genehmigter Ausführung des Vorhabens sind alle möglichen Vorkehrungen getroffen.

**Ergebnis der Vorprüfung**

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das vorgelegte Gutachten war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Es sind alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Im Ergebnis konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die beantragten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, 12.09.2023

Juraske